

Vorlage Nr. II/62/2013
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

**Ortsgesetz zur Fortschreibung des Jugendhilferechts der Stadt Bremerhaven
hier insbesondere: Ortsgesetz für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt
Bremerhaven**

A Problem

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 12.07.12 (Az: I/R 106/10) entschieden, dass Kommunen mit dem Unterhalten von gebührenpflichtigen Kindergärten nicht hoheitlich tätig sind, sondern Betriebe gewerblicher Art (BgA) unterhalten.

Daraus ergeben sich ertrag- und umsatzsteuerliche Konsequenzen für die Kommune. Wie alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) unterliegt die Kommune mit jedem einzelnen von ihr unterhaltenen BgA der Körperschaftssteuer. Die Körperschaftssteuer ist für jeden BgA gesondert zu ermitteln und mittels Steuerbescheid festzusetzen.

Nach den Ausführungen der Finanzbehörde können die Kindertagesstätten bei den Finanzämtern steuerlich als steuerbegünstigte BgA (Zweckbetriebe im Sinne des § 68 der Abgabenordnung) erfasst und als gemeinnützig anerkannt werden (ein BgA für sämtliche Kindertagesstätten). Voraussetzung ist dafür die Vorlage einer Satzung (=Ortsgesetz) der Stadt Bremerhaven für den Betrieb gewerblicher Art der Kindertagesstätten, die den steuerrechtlichen Erfordernissen der Abgabenordnung entspricht.

Umsatzsteuerlich hat die Entscheidung des BFH keine Auswirkungen, da die Leistungen der Kindertagesstätten in der Regel nach § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit sind (unter gleichzeitigem Ausschluss des Vorsteuerabzugs).

Weiter wurde festgestellt, dass im Ortsgesetz über Kindertagespflege ein nicht mehr aktueller Bezug enthalten ist.

Die Besteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand wird aufgrund von Urteilen des EuGH und des BFH von der Finanzverwaltung zurzeit einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Konkrete und verlässliche Auswirkungen auf die Steuergesetzgebung werden frühestens bis zum Ende dieses Jahres erwartet.

Die Stadtkämmerei beobachtet die Entwicklung in einer Vielzahl dieser Fälle und wird bei Bedarf, wie im vorliegenden Fall, unter Einbeziehung der Fachämter die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

B Lösung

Die Stadt erlässt ein „Ortsgesetz für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven“ (Artikel 1).

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird festgelegt, dass der Betrieb der städtischen Kindertagesstätten aus gemeinnützigen Zwecken erfolgt und somit als steuerbegünstigter Betrieb gewerbli-

cher Art eingestuft werden kann.

Der Entwurf des Ortsgesetzes wurde in enger Abstimmung mit dem Finanzamt Bremerhaven erstellt.

Artikel 2 dient der Aktualisierung des Ortsrechts. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten bestehen keine Bedenken, weil Bürger durch das Ortsgesetz nicht belastet werden.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Nach Inkrafttreten des Ortsgesetzes für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven ist sichergestellt, dass die städtischen Kindertageseinrichtungen vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind und damit als nicht ertragssteuerlich behandelt werden.

Für eine Gleichstellungsrelevanz ergeben sich aus dieser Vorlage keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist zwischen Stadtkämmerei, Finanzamt Bremerhaven und dem Rechts- und Versicherungsamt abgestimmt.

Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen haben sich in ihren Sitzungen am 10.09.2013 mit dem anliegenden Entwurf befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, ihn als Ortsgesetz zu beschließen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den als Anlage beigefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Fortschreibung des Jugendhilferechts als Ortsgesetz zu beschließen.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister

Anlage: Entwurf eines Ortsgesetzes zur Fortschreibung des Jugendhilferechts der Stadt Bremerhaven